





### § 15 Erstattung von Fahrtkosten

1. Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Bundesbahn 2.Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden Zuschläge. Für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes gelten die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30€ pro gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort vergütet. Wird ein Fahrzeug von mehreren Mitarbeitern oder Schiedsrichtern gemeinsam benutzt, werden pro Mitfahrer zusätzlich 0,02 € pro gefahrenem Kilometer vergütet.
3. Die Fahrtkostenerstattung darf jedoch die jeweiligen, vom Sportbund Pfalz festgesetzten Beträge nicht übersteigen. Solange das dort gewährte Kilometergeld unter den vorgenannten Sätzen liegt, gelten die Richtlinien des Sportbundes.
4. Bei Benutzung der Bundesbahn sind bei der Abrechnung die Fahrkarten auf Anforderung vorzulegen.

### § 16 Tagegelder

Für Spielleitungen- bzw. Spieleinsätze erhalten Schiedsrichter, SR-Beobachter, SR-Coaches, SR-Paten, technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre und Betreuer findet § 16 Abs. 1 Buchst. a der FGO (Tagegeld/Abwesenheitsspesen) keine Anwendung mehr!

Auslagenerstattung in Form von Tagegeld (Spesen), Spielleitungsentschädigung bzw. einer Vergütung kann erfolgen an Mitarbeiter sowie Einzelpersonen, die im Auftrag des PfHV tätig werden.

- 1) Tagegelder (Spesen)  
Mitarbeiter (wie Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Lehrstabes und Trainer usw.) erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen (werden in der Regel mit Protokoll dokumentiert) und bei sonstigen Veranstaltungen ein Tagegeld gemäß lit. a). Die Spielleitungsentschädigung der Schiedsrichter bemisst sich darüber hinaus nach lit. b).

Für SR-Beobachter, SR-Coaches, SR-Paten, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht sowie Zeitnehmer und Sekretäre mit entsprechendem Auftrag, sowie Betreuer anlässlich von Auswahlmaßnahmen gilt lit. c).

- a) Tagegeld (Spesen) bei Abwesenheit von der Wohnung (gilt nicht bei PGC)

bis zu 3 Stunden .....	5,00 €
bis zu 6 Stunden .....	8,00 €
bis zu 9 Stunden .....	13,00 €
über 9 Stunden .....	20,00 €
Ubernachtung .....	gegen Vorlage des Beleges

Bei mehrtägigen Reisen von Auswahlmannschaften legt das Präsidium jeweils die Höhe der zu zahlenden Spesen fest.

- b) Als Spielleitungsentschädigung erhält jeder Schiedsrichter:

Pfälzliga Männer/Frauen .....	35,00 €
Verbandsliga Männer/Frauen .....	30,00 €
Pokalspiele nach der Spielklasse des Gastgebers, höchstens jedoch .....	35,00 €
Freundschaftsspiele nach der Spielklasse des Gastgebers – wenn Eintritt erhoben wird – höchstens jedoch .....	35,00 €
Alle anderen Spiele .....	25,00 €
Bei Turnieren (nicht PGC) .....	25,00 €
zusätzlich bei Turnieren (nicht PGC) - wenn mehr als 4 Std. turnierbedingte Anwesenheit .....	17,00 €
<del>Wochentagsspiele (Montag – Freitag) ausgenommen Feiertage – zusätzlich .....</del>	<del>7,00 €</del>

- c) Entschädigung für SR-Beobachter, SR-Coaches, SR-Paten, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre und Betreuer:

Vom PfHV angesezte SR-Beobachter und Coaches bei Spielen der Pfalz- und Verbandsliga Männer /Frauen sowie Betreuer anlässlich von Auswahlmaßnahmen .....	28,00 €
Vom PfHV angesezte SR-Beobachter, SR-Paten und Coaches bei allen Spielen unterhalb der Verbandsliga Männer/Frauen sowie Zeitnehmer und Sekretäre .....	23,00 €

Stand: 01.07.2019